



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

33. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 14.03.2007

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 30.01.2007 über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung
2. Bekanntmachung vom 27.02.2007 über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich der Bestwiger Sportanlage östlich der Tennisplatzanlage im Ortsteil Bestwig;
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 27.02.2007 über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 27.02.2007 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Montag, dem 26. März 2007, 19.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des **Geburtsjahrganges 1989**
zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig -Bürgerbüro-
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig**

Sprechzeiten Bürgerbüro

| | |
|-------------------|-------------------|
| Montag - Mittwoch | 08:30 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 - 13:00 Uhr |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bestwig, den 30. Januar 2007

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

(Péus)

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich der Bestwiger Sportanlage östlich der Tennisplatzanlage im Ortsteil Bestwig; - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich der Bestwiger Sportanlage östlich der bestehenden Tennisplatzanlage im Ortsteil Bestwig, Gemarkung Velmede, Flur 35, Flurstück 298 tlw. und Flur 29, Flurstück 31 tlw.. Es soll anstatt einer „Waldfläche“ nunmehr eine „öffentliche Grünfläche – Sportplatz / Sportanlage“ dargestellt werden. Ziel ist die Anlegung eines Sportplatzes.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 22. Februar 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 27. Februar 2007

Der Bürgermeister

(Péus)

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck; - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Ziegelwiese“ im Ortsteil Ramsbeck.

Ziel dieser Änderungsplanung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des derzeitigen Areals der zwei festgesetzten öffentlichen Parkflächen am Kreuzungsbereich „K44 / Ziegelwiese / Glück-Auf-Straße“ im Gewerbegebiet Ziegelwiese im Ortsteil Ramsbeck als gewerbliche Bauflächen zu schaffen, um dort ggf. zwei neue Gewerbebetriebe ansiedeln zu können.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt diesen Bereich als gewerbliche Baufläche dar.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ramsbeck nördlich des Kreuzungsbereiches „K44 / Ziegelwiese / Glück-Auf-Straße“ und umfasst neben einem Teil der Gemeindestraße Ziegelwiese die an dieser Verkehrsfläche westlich und östlich angrenzenden öffentlichen Parkflächen.

Die nördliche, westliche und südliche Plangebietsgrenzen orientieren sich am Grenzverlauf der Flurstücke 702 und 704. Die östliche Plangebietsgrenze entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Ziegelwiese“.

Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Ramsbeck, Flur 5, Flurstücke 702, 703 tlw. und 704 tlw.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1 : 1000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 22. Februar 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 27. Februar 2007

Der Bürgermeister

(Péus)

4

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am Montag, dem 26. März 2007, 19.00 Uhr, im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde Bestwig**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2007 den Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig nebst Begründung als Vorentwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage dieses Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser öffentlichen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentliche unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt.

Planungsziel ist die Festsetzung einer überbaubaren gewerblichen Grundstücksfläche im nord-westlichen Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Titan Aluminium Feinguss GmbH im Anschluss an die derzeit bereits festgesetzte überbaubare gewerbliche Grundstücksfläche. Der Bebauungsplan Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ weist diesen nord-westlichen Bereich zur Zeit als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ und größtenteils mit der Ergänzung „Stellplätze“ aus.

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Veranstaltung mit Bürgeranhörung und Information durchgeführt.

Die Vorstellung des Vorentwurfes findet am

**Montag, dem 26. März 2007, 19.00 Uhr,
im großen Bürgersaal des Bürger- und Rathauses der Gemeinde
Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig,**

statt.

In diesem Rahmen besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen.

Die erforderlichen Planunterlagen werden bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht und können dort eingesehen werden. Zu anstehenden Fragen werden die

Vertreter der Gemeinde Bestwig sowie Vertreter der Fa. Titan Aluminium Feinguss GmbH und des beauftragten Planungsbüros Stellung nehmen.

59909 Bestwig, den 27. Februar 2007

Der Bürgermeister

(Péus)